

Würth Aerospace Solutions GmbH · Drillberg · 97980 Bad Mergentheim

An die Geschäftspartner
der Würth Aerospace Solutions GmbH

Martin Jauss

Geschäftsführer

T +49 7931 91-1149

Martin.jauss@wuerth-industrie.com

Zeichen/Briefnummer

mj

Bad Mergentheim, 16.01.2026

**Informationen zum Sachstand und zur Umsetzung
der CBAM-Grundverordnung (EU) 2023/956 der Europäischen Union**

Stand: 16. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der CO2-Grenzausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) gemäß der CBAM-Grundverordnung (EU) 2023/956, der CBAM-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 sowie dem umsetzungsrelevanten Omnibus I-Paket vom Mai 2025 ist ein klimapolitisches Instrument der Europäischen Union, um die EU-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Im Speziellen soll der Wettbewerbsnachteil innergemeinschaftlicher Herstellung ausgeglichen werden, welcher dadurch entsteht, dass bestimmte Produkte bei Fertigung in der EU (z.B. Stahl) einer Bepreisung nach dem seit 2005 bestehenden EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) unterliegen.

Die ETS-initiierten Kostensteigerungen werden sich ab 2026 spürbar auswirken, da die Gesamtzahl der verfügbaren Emissionszertifikate sowie die Freikontingente ab diesem Zeitpunkt beginnend kontinuierlich heruntergefahren werden. Dies führt zu einer Verknappung der ETS-Zertifikate mit einer resultierenden Verteuerung derjenigen Produkte (z.B. Stahl), zu deren emissionsintensiven Herstellung man entsprechende CO2- Rechte erwerben muss. Im weiteren Verlauf der Wertschöpfungskette sind dann auch alle daraus gefertigten Folgeprodukte (z.B. Verbindungselemente) betroffen.

Um für diese Produkte einer potenziellen Verlagerung von CO2-Emissionen in Länder mit geringeren Umweltstandards entgegenzuwirken, soll CBAM importierende Unternehmen über den Erwerb von CO2-Zertifikaten zur Einpreisung derjenigen Treibhausgasemissionen veranlassen, welche bei der Herstellung der Waren in Drittländern anfallen. Betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU, welche Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität und Düngemittel oder daraus gefertigte Produkte aus Nicht-EU-Staaten einführen. Von CBAM ausgenommen sind neben Waren mit EU-Ursprung (z.B. Re-Importe) auch Produkte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (CH, NO, LI, IS).

Die CBAM-bedingten Mehrkosten, welche sich erstmalig in 2026 niederschlagen, werden sich aufgrund des übergangsweise geltenden „CBAM-Faktors“ über eine Zeitspanne bis 2034 sukzessive aufbauen. Da dieser Faktor nur auf denjenigen anteiligen CO2-Ausstoß anrechnet, der über die von der EU zu bestimmenden „EU-Benchmarkwerte“ hinaus anfällt, hängt dessen genaue Dämpfungswirkung von der Festlegung dieser Größen ab. Diese schrittweise Realisierung von CBAM soll es Drittlandherstellern, Händlern und Importeuren ermöglichen, sich an die geänderten Rahmenbedingungen der Emissionsbepreisung für Importwaren zu gewöhnen. Überdies ist dieses Stufenmodell mit dem wachsenden Preisdruck aus dem ETS-Zertifikatshandel harmonisiert, so dass die CBAM-bedingte Verteuerung von Drittland-Importwaren - in unserem Falle insbesondere Verbindungsmitte aus Stahl - mit der absehbaren Verteuerung von EU-Stahlerzeugnissen infolge des EU-ETS einhergeht. Ausführliche Informationen zum Berechnungsmodell für CBAM-Kosten finden Sie auf unserer Homepage unter dem u.a. Link.

Wir haben uns von Anfang an intensiv mit der CBAM-Verordnung auseinandergesetzt, um den für uns resultierenden Handlungsbedarf abzuleiten und alle erforderlichen Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen. Dazu sind wir sowohl in Würth-Gruppen-interne als auch externe Arbeitsgremien eingebunden und koordinieren alle Aktivitäten über eine zentrale, interne Stelle. Als besondere Herausforderung hat sich hierbei die oftmals unklare Regelungs- und Zuständigkeitslage erwiesen, die überdies fortlaufenden Änderungen unterlag und deutliche Konkretisierungslücken offenbarte, welche sich auch mittels Konsultation der verschiedenen Behörden nicht vollumfänglich schließen ließen. Bis heute sind einzelne Abwicklungsdetails nicht bestimmt, was eine frühzeitige, zielgerichtete Umsetzungsplanung auf unternehmerischer Ebene erschwert.

Nachdem die Würth Aerospace Solutions bereits 2023 alle Vorlieferanten in Drittländern informiert hat, haben wir seit dem 4. Quartal 2023 das vorgesehene Berichts- und Meldewesen eingerichtet, um den vierteljährlichen CBAM-Bericht zum Ausweis der anfallenden CO2-Emissionen für alle relevanten Importe erstellen zu können. Hierfür kommen seit dem 1. Juli 2024 anstelle der EU-Standardwerte überwiegend die Realwerte zur Verwendung, welche wir seitens unserer Vorlieferanten systematisch erfassen. Da die Europäische Kommission die Verwendung dieser Realwerte jedoch an eine vorherige Validierung durch einen akkreditierten, externen Prüfer gebunden hat, sind bei der Ermittlung der CBAM-Kosten vorerst die jeweils gültigen EU-Standardwerte zu verwenden. Die Prüfung durch eine noch zu benennende Stelle soll erst im 3. Quartal 2026 beginnen, wobei kein klarer Zeitrahmen gesetzt ist, so dass sich die Nutzbarkeit der von uns erhobenen Realwerte zeitlich nicht absehen lässt.

Ungeachtet dessen beginnt die kostenwirksame Implementierungsphase von CBAM am 1. Januar 2026. Infolge des Mitte 2025 verabschiedeten Omnibus I-Maßnahmenpakets der EU ist der früheste Termin zum Kauf derartiger CBAM-Zertifikate zwar auf Februar 2027 verschoben worden; allerdings müssen die Zertifikate dann auch rückwirkend für alle Importe des Jahres 2026 erworben werden. Dies zwingt die Würth Aerospace Solutions dazu, bereits im Jahr 2026 Rückstellungen aus den Verkaufserlösen der betroffenen Produkte zu bilden, um die Kosten für den nachgelagerten, retrospektiven CBAM-Zertifikatskauf decken zu können.

Seit Mitte Dezember 2025 sind wir nun durch das zuständige Umweltbundesamt offiziell als CBAM-Anmelder zugelassen worden, so dass wir als Importeur von CBAM-relevanten Waren in das erste Umsetzungsjahr starten können. Nachdem kurz vor Weihnachten 2025 auch noch die neuen EU-Standardwerte sowie die EU-Benchmarkwerte durch die Kommission veröffentlicht wurden, sind die Voraussetzungen erfüllt, um eine verlässliche, vorausschauende Schätzung der CBAM-verursachten Mehrkosten vornehmen zu können. So ist mit Blick auf die hierbei anzuwendenden Rechenmodelle lediglich noch der Verlauf des CBAM-Zertifikatspreises während des Jahres 2026 unbestimmt. Letzterer lässt sich jedoch mit Blick auf den Kursverlauf des CO2-Zertifikatspreises am ETS taxieren und als Berechnungsannahme zugrunde legen.

Nach unseren jüngst durchgeföhrten Berechnungen fällt die preistreibende Kostenwirkung stärker als ursprünglich gedacht aus, da die Standardwerte für einzelne Länder (u.a. China, Indien, Türkei als wichtige Beschaffungsregionen für C-Teile) unerwartet hoch festgelegt wurden. Zugleich hat man die Benchmarkwerte vergleichsweise niedrig angesetzt, so dass die kostendämpfende Wirkung des CBAM-Faktors auf einen geringeren Emissionsanteil greift. Und da wir bei der CBAM-Kostenermittlung bis zur Akkreditierung unserer erfassten Realwerte auf die EU-Standardwerte zurückgreifen müssen, ergibt sich bereits für das erste Implementierungsjahr eine spürbare Preissteigerung für betroffene Waren. Besonders betroffen sind Produkte mit hohem Materialwertanteil, d.h. einfache Verbindungsmittern aus Stahl, die mangels Fertigungskomplexität geringe anteilige Produktions- und Prüfkosten auf sich vereinen und deren Wert sich maßgeblich nach dem Vormaterialwert bestimmt.

Vor diesem Hintergrund werden wir in den kommenden Wochen wie folgt verfahren: Neben einer Überarbeitung der Listenpreise, werden wir mit all unseren Kunden in Preisgespräche einsteigen, um eine Anpassung der Preise an die geänderte Kostensituation zu erwirken. Dazu analysieren wir die CBAM-bedingten Mehrkosten für unser gesamtes Beschaffungsvolumen bis hin zu individuellen Lieferportfolios, um mit einem konkreten preislichen Erhöhungsbedarf auf Sie zuzukommen. Im Weiteren werden wir bei allen künftigen Preisabschlüssen die CBAM-Kosten errechnen und in die Angebotspreise einkalkulieren.

Bei allen preislichen Nach- und Neu-Kalkulationen im Zusammenhang mit CBAM werden wir ausgehend von den betroffenen Artikeln und Mengen das Rechenmodell gemäß Ziffer 123 der EU-Publikation: „Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) - Questions and Answers“ (Stand: 8. August 2024)

Wenn eine Einrechnung der CBAM-Kosten in den Produktpreis mit Ihren Geschäftsprozessen nicht kompatibel ist, können wir im Einzelfall auch alternative Vereinbarungen zu Preisbildung und Verrechnung von CBAM-Kosten für das Jahr 2026 treffen. Schließlich ist es im beidseitigen Interesse, angesichts der immer komplexeren - und nach wie vor nicht vollständig geklärten - regulatorischen Rahmenbedingungen praktikable Lösungen zu finden, die ein verlässliches und berechenbares (Zusammen-) Arbeiten ermöglichen.

Zu diesem Zweck arbeiten wir über die nächsten Monate unter Einsatz erheblicher Programmierressourcen weiter an der Einrichtung einer IT-Systemlösung, um die erhobenen oder EU-seitig bestimmten CO2-Daten zu erheben und in unserem ERP-System (SAP) mitzuführen. Ziel ist es, CBAM-Emissionswerte sowie damit einhergehende CBAM-Preisanteile auf unseren Vertriebsbelegen nachvollziehbar darzustellen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Sie sich jederzeit über unsere Homepage unter: „Aktuelle Informationen“ über eventuelle Neuerungen zum Thema CBAM informieren können. Unabhängig davon empfehlen wir die seitens der Europäischen Kommission bereitgestellten Veröffentlichungen und Schulungsmaterialien (z.B. Webinare, siehe oben) sowie die erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die Sie auf den Homepages der europäischen Institutionen (z.B. <https://eur-lex.europa.eu>) finden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Würth Aerospace Solutions

Martin Jauss

Rechtlicher Hinweis: Bei wesentlichen Elementen des vorliegenden Schreibens handelt es sich um eine Zusammenstellung öffentlich verfügbarer Informationen, Inhalte und Daten sowie Aussagen aus diversen Veranstaltungen, Seminaren und Behördengesprächen zum Zeitpunkt der Erstellung. Grundsätzlich sind die derart bereitgestellten Inhalte und Informationen allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen keine Wirtschafts- oder Rechtsberatung dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Maßnahmen für den individuellen Einzelfall verweisen wir auf eine eigenständige Bewertung und Verifikation mittels spezifischer Daten und auf Basis einer aktualisierten Informationslage, ggf. unter Hinzuziehung eines qualifizierten Rechtsanwalts oder Wirtschaftsberaters. Vor diesem Hintergrund wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte und Informationen dieses Dokumentes übernommen.